

## **STATUTEN**

### **1. Firma und Zweck**

- 1.1 Unter der Firma „Schweizer Familienclub Genossenschaft“ besteht eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Zürich.
- 1.2 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- 1.3 Die Genossenschaft ist politisch undabhängig und konfessionell neutral.

### **2. Zweck**

- 2.1 Die Genossenschaft bezweckt auf Basis der gemeinsamen Selbsthilfe, die wirtschaftlichen Interessen von Familien in der Schweiz zu fördern. Zu diesem Zweck handelt die Genossenschaft für die Genossenschafter mit verschiedenen Anbietern von Waren und Dienstleistungen Kollektiv- und Rabattverträge aus, die es den Genossenschaffern ermöglichen, bestimmte Waren (inkl. Versicherungen) und Dienstleistungen zu vergünstigten Konditionen zu erwerben oder zu beziehen.
- 2.2 Die Genossenschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Genossenschaft in Zusammenhang stehen.
- 2.3 Die Genossenschaft kann Liegenschaften erwerben, vermitteln, verwalten, halten und veräussern.
- 2.4 Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Genossenschaft kann Organisationen beitreten oder Organisationen unterstützen, die ideell mit der Genossenschaft verwandt sind.

### **3. Organe**

- 3.1 Die Organe der Genossenschaft sind:
  - Die Delegiertenversammlung,
  - die Verwaltung,
  - die Revisionsstelle.

#### **4. Mitgliedschaft**

- 4.1 Als Genossenschafter aufgenommen werden können natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz.
- 4.2 Es gibt zwei Kategorien von Genossenschaf tern: „Premium“-Genossenschafter und „Classic“-Genossenschafter. „Premium“-Genossenschafter haben Zugang zu besonderen Rabattangeboten von Dritten und bezahlen eine vom Vorstand festgelegte einmalige Aufnahmegebühr. „Classic“-Genossenschafter können die Dienstleistungen auf der Plattform „familleSuisse“ nutzen.
- 4.3 Die Aufnahme der Genossenschafter erfolgt durch die Verwaltung nach Vorliegen der schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann an Bedingungen geknüpft oder ohne die Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 4.4 Die Genossenschafter sind in einem von der Verwaltung geführten Genossenschaftsverzeichnis aufgeführt.
- 4.5 Von den Genossenschaf tern kann eine einmalige Eintrittsgebühr und/oder jährliche Mitgliedschaftsgebühr erhoben werden. Die Verwaltung regelt, ob und in welcher Höhe eine Eintrittsgebühr und/oder jährliche Mitgliedschaftsgebühr erhoben wird.
- 4.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (Ziffer 4.7), Ausschluss (Ziffer 4.8) oder durch den Tod des Genossenschaf ters.
- 4.7 Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist der Verwaltung zwei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 4.8 Genossenschafter, die gegen die Interessen der Genossenschaft verstossen oder ihre Pflichten gegenüber der Genossenschaft nicht erfüllen, können von der Verwaltung ausgeschlossen werden. Der ausgeschlossene Genossenschafter kann innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Ausschlusses mit eingeschriebenem Brief Rekurs an die Delegiertenversammlung erheben, wobei die Rekurschrift an die Verwaltung zu richten ist. Der Entscheid der Delegiertenversammlung ist endgültig. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 4.9 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch des Ausscheidenden und seiner Erben gegenüber der Genossenschaft und deren Vermögen. Der Ausscheidende und seine Erben haben auch keinen Anspruch auf Rückerstattung von Eintritts- oder Mitgliedschaftsgebühren.

#### **5. Finanzielle Mittel und Haftung**

- 5.1 Die Betriebsmittel der Genossenschaft werden beschafft durch:
  - Die Eintrittsgebühr (siehe Art. 4.5 dieser Statuten),
  - Kapitalzinsen,

- diverse Einnahmen,
- Beiträge von Gönnern,
- weitere Zuwendungen aller Art.

- 5.2 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich die Genossenschaft. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Die Genossenschafter haben keine Nachschusspflichten.
- 5.3 Über die Verwendung der Eintrittsgebühren sowie anderer Einnahmen und den Reinertrag der Genossenschaft entscheidet die Verwaltung.
- 5.4 Ausscheidende Genossenschafter resp. ihre Erben haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgebühr.
- 5.5 Bei Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation haben die Genossenschafter keinen Anspruch auf den Liquidationsüberschuss. Über dessen Verwendung entscheidet die Verwaltung.

## **6. Organisation: Delegiertenversammlung**

- 6.1 Die Gesamtheit der Genossenschafter wählt die Delegiertenversammlung mittels Urabstimmung.
- 6.2 Die Einzelheiten der Wahl der Delegiertenversammlung werden in einem Wahlreglement festgehalten.
- 6.3 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich bis spätestens 6 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Verwaltung oder den Geschäftsführer durch schriftliche Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge der Verwaltung resp. der Delegierten. Die Einladungen und Unterlagen müssen spätestens 10 Tage vor dem Tag der Versammlung per Brief oder per E-Mail versandt werden.
- 6.4 1/3 der Delegierten kann unter Angabe der Traktanden und Anträge bei der Verwaltung schriftlich oder per E-Mail die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen. Diesfalls hat die Delegiertenversammlung innert 2 Monaten seit dem Eingang des Begehrens stattzufinden.
- 6.5 Ein Beschluss der Delegiertenversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit das Gesetz oder diese Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen:

- Änderung der Statuten,
- Auflösung der Genossenschaft.

- 6.6 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
  - Die Entlastung der Mitglieder der Verwaltung;
  - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder der Verwaltung sowie der Revisionsstelle;
  - Beschlussfassung über die Auflösung, Fusion und Umwandlung der Genossenschaft.

## **7. Organisation: Verwaltung**

- 7.1 Die Verwaltung besteht aus 3 Personen, wovon 2 Genossenschafter sein müssen. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.
- 7.2 Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltung beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 7.3 Die Verwaltung leitet und vollzieht die laufenden Geschäfte der Genossenschaft, soweit durch diese Statuten bzw. durch Gesetz nicht ein anderes Organ als zuständig erklärt wird.
- 7.4 Die Verwaltung ist insbesondere zuständig für:
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Durchführung der von dieser gefassten Beschlüsse,
  - Die Geschäftsführung und Vertretung der Genossenschaft nach aussen,
  - Der Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Genossenschaffern,
  - Genehmigung von Konzepten und Budgets,
  - Festlegung von Pflichtenheften der Mitglieder der Verwaltung.
- 7.5 Die Mitglieder der Verwaltung zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.
- 7.6 Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige davon sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen zu übertragen, die nicht Genossenschafter sein müssen.

## **8. Revisionsstelle**

- 8.1 Die Delegiertenversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- 8.2 Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
  2. sämtliche Delegierte zustimmen; und
  3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

- 8.3 Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Delegierte hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.
- 8.4 Die Revisionsstelle prüft jährlich Inventar, Buchführung, Belege und Kassenbestand und erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist.

## 9. Weitere Bestimmungen


- 9.1 Offizielle Bekanntmachungen an die Genossenschafter erfolgen, wo das Gesetz nicht zwingend eine Publikation im SHAB vorsieht, durch das Publikationsorgan „Bonus“, welches zweimal im Jahr erscheint. Publikationsorgan für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 9.2 Diese Genossenschaftsstatuten wurden an der ergänzenden Gründungsversammlung vom 27.07.2012 angenommen und treten per sofort in Kraft.

Zürich, den 27. Juli 2012

Der Verwaltungsrat:



Martin Schmidlin  
(Präsident)



Daniel Roth  
(Vizepräsident)



Dr. Christoph Kappeler  
(Mitglied)